

Richtlinien für die Vergabe von Zuschüssen durch die Stadt Nürnberg an Vereine und Initiativen für interkulturelle Projekte und Einzelaktivitäten

Gültig ab 01.01.2012

Beschluss des Stadtrates vom 14.12.2011

Allgemeines / Präambel:

Generell stehen alle freiwilligen Leistungen der Stadt Nürnberg auch Antragstellern/innen mit Migrationshintergrund offen, soweit sie die jeweiligen Bedingungen für die Zuschussvergabe erfüllen. Im Sinne der „Leitlinien der kommunalen Integrationspolitik“ unterstützt die Stadt Nürnberg im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten Vereine und Initiativen bei integrativen und interkulturellen Maßnahmen und Aktivitäten.

Mit den „Zuschüssen für interkulturelle Projekte und Einzelmaßnahmen“ sollen speziell solche Aktivitäten von Vereinen und Initiativen mit Migrationshintergrund unterstützt werden, die im Sinne der o.g. Leitlinien die Entwicklung gegenseitiger Akzeptanz und Toleranz und den interkulturellen Dialog zwischen Menschen unterschiedlicher Herkunft fördern sowie die kulturelle Vielfalt der Bevölkerung als zukunftsweisendes positives Entwicklungspotential für die Stadtgesellschaft erlebbar machen.

Interkulturelle Veranstaltungen und Projekte sind dadurch gekennzeichnet, dass auf der Ebene von Akteuren, Publikum und Inhalten mindestens zwei verschiedene Kulturen repräsentiert sind. Interkulturelle Projekte sind dabei auch Projekte, in denen aus unterschiedlichen kulturellen Einflüssen neue kulturelle Ausdrucksformen entstehen.

Antragsberechtigt sind Vereine, Initiativen und Gruppen, deren Mitglieder zumindest zum Teil Migrationshintergrund haben.

I. Förderfähige Aktivitäten und Förderhöhe

1. Folgende Aktivitäten können unter der Voraussetzung gefördert werden, dass es sich um öffentliche Veranstaltungen und Aktivitäten handelt.
 - 1.1. Vortragsveranstaltungen, Diskussionen, Seminare usw., die sich mit integrationspolitischen oder interkulturellen Fragestellungen beschäftigen.
 - 1.2. Feste, die in Zielsetzung, Programmgestaltung und Öffentlichkeitsarbeit auf Begegnung und Kennenlernen unterschiedlicher Kulturen gerichtet sind, insbesondere Veranstaltungen im öffentlichen Raum.
 - 1.3. Produktionskosten von Theatergruppen (Requisiten, Honorare für Regisseur, u. ä.)
 - 1.4. Ausstellungen
 - 1.5. Auftritte vereinseigener Folkloregruppen
 - 1.6. Filmvorführungen und Filmreihen
 - 1.7. Musik- und Folkloreveranstaltungen
 - 1.8. Theaterveranstaltungen
 - 1.9. Lesungen und Literaturveranstaltungen
 - 1.10. Kulturwochen, Festivals, thematische Höhepunkts- und Schwerpunktveranstaltungen sowie ähnliche, zeitlich und inhaltlich umfangreiche Kulturprojekte.
2. Die Förderung beträgt in der Regel maximal 50% der förderfähigen Kosten und maximal 1000 Euro pro Veranstaltung. Für Zuschüsse gemäß Ziff. 1.5. ist ein Pauschalbetrag von 150 Euro pro Auftritt vorgesehen. Für Projekte gemäß Ziff. 1.10. ist in der Regel eine Förderung bis zu 5000 Euro pro Projekt möglich.
3. Nicht gefördert werden in Ziff. 1. genannte Aktivitäten in folgenden Fällen:
 - 3.1. Veranstaltungen und Aktivitäten parteipolitischen Inhalts
 - 3.2. Veranstaltungen und Aktivitäten, die sich ausschließlich mit der Situation in den Herkunftsländern befassen oder touristische Inhalte vermitteln.

- 3.3. Veranstaltungen und Aktivitäten religiösen Inhalts oder religiöser Zielsetzung oder weltanschaulich nicht neutrale Veranstaltungen.
- 3.4. Veranstaltungen und Aktivitäten aus Anlass staatlicher und religiöser Feiertage oder Gedenktage.
- 3.5. Veranstaltungen, die sich vorwiegend oder ausschließlich an Vereinsmitglieder richten.
- 3.6. Benefizveranstaltungen

II. Zuschussbedingungen

1. Mit den Zuschüssen sollen ausschließlich **öffentliche** Aktivitäten gefördert werden. Die Öffentlichkeit ist in geeigneter Weise nachzuweisen (öffentlich zugänglicher Veranstaltungsort, Veröffentlichung in Zeitungen, Veranstaltungskalendern, Internet, öffentlich ausgelegte und verteilte Werbematerialien usw.).
2. Die Aktivitäten müssen den in der Präambel genannten Anforderungen an interkulturelle Aktivitäten genügen.
3. Es wird in der Regel davon ausgegangen, dass interkulturelle Veranstaltungen in Gestaltung und Öffentlichkeitsarbeit – soweit sie nicht in deutscher Sprache stattfinden – mindestens zweisprachig angelegt sind, wobei eine der Sprachen Deutsch sein muss.
4. Es werden keine auf Gewinnerzielung ausgerichteten (kommerziellen) Projekte gefördert.

III. Antragsverfahren

1. Die Anträge sind in deutscher Sprache an die Stadt Nürnberg - Amt für Kultur und Freizeit zu richten.
2. Anträge sind **vor** der Aktivität, aber spätestens zu den folgenden Stichtagen einzureichen:
Anträge auf Förderung von Aktivitäten im 1. Halbjahr müssen bis spätestens 15.02. gestellt werden,
Anträge für das zweite Halbjahr bis 30.06. des jeweiligen Jahres.
Entscheidend ist das Datum des Poststempels bzw. der Abgabe beim Amt für Kultur und Freizeit.
Projektförderanträge gem. Ziff. 1.10. können abweichend zu den o.g. Stichtagen bereits zu den Stichtagen des Vorjahres, maximal aber ein Jahr vor Projektbeginn, gestellt werden.
3. Nach Prüfung der Anträge auf Vollständigkeit und Vereinbarkeit mit den Richtlinien werden alle Anträge dem Rat für Integration und Zuwanderung bzw. einer vom Rat eingerichteten Zuschussvergabe-Kommission mit einem Vergabevorschlag des Amtes für Kultur und Freizeit zur Begutachtung vorgelegt.

Stimmt der Rat diesem Vorschlag zu, so erlässt das Amt für Kultur und Freizeit entsprechende Bescheide.

Empfiehlt der Rat für Integration und Zuwanderung eine andere Zuschussvergabe als die Verwaltung und folgt die Verwaltung der abweichenden Empfehlung des Rates nicht, so entscheidet der Kulturausschuss nach Begutachtung der Kommission für Integration in der nächstmöglichen Sitzung.

4. Der Antrag muss Angaben über Art und Inhalt, Zielsetzung und Zielgruppen, Mitwirkende und Beteiligte, Zeitpunkt und Ort der Veranstaltung bzw. Aktivität, vorgesehene Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit und Werbung sowie eine Aufstellung der voraussichtlichen Ausgaben und Einnahmen (einschl. sonstiger Förderungen) enthalten. Einladungen, Handzettel u.ä. sind beizulegen.
Bei erstmaliger Antragstellung müssen eine Satzung und ein Tätigkeitsbericht des letzten Jahres beigefügt sein, ansonsten bei der ersten Antragstellung im laufenden Jahr der Tätigkeitsbericht des Vorjahres, soweit er nicht bereits vorliegt. Nicht eingetragene Vereine müssen in ihren Anträgen ihre Ziele darstellen, ihre bisherige Tätigkeit nachweisen und Angaben zu den in der Initiative oder Gruppe aktiven Menschen machen.
5. Ein Zuschuss kann nur für die Aktivitäten des laufenden Jahres vergeben werden, **ausgenommen Zuschüsse gemäß Ziff. I.1.10.**
6. Das Amt für Kultur und Freizeit prüft bei der Bearbeitung der Anträge insbesondere die Angemessenheit der angegebenen Kosten. So werden bei Referenten- und Künstlerhonoraren sowie Honorarnebenkosten maximal die bei der Stadt Nürnberg üblichen Sätze bzw. Pauschalen als anrechenbare Kosten zugrundegelegt. Folgende Kosten werden bei der Berechnung des Zuschussbetrages grundsätzlich nicht berücksichtigt: Ausgaben für Geschenke, Speisen und Getränke, Verlosungsgewinne, Repräsentationskosten, Personal- und Verwaltungskosten, Büro- und Telefonkosten, Anschaffungskosten für Sachmittel mit einem Wert von über 100 Euro.
Außerdem werden laufende Kosten für den Betrieb vereinseigener Räume (Miet- und Mietnebenkosten usw.) bei der Berechnung nicht berücksichtigt.
7. Die angegebenen Zuschusssätze können mit Zustimmung des Rates für Integration und Zuwanderung bei gegebenem öffentlichem Interesse, bei Veranstaltungen und Aktivitäten, die in Kooperation mit einer Dienststelle der Stadt Nürnberg oder dem Rat stattfinden oder aus anderen besonderen Gründen überschritten werden (z.B. bei mehrtägigen Veranstaltungen). Eine höhere Förderung ist insbesondere auch dann möglich, wenn sich mehrere Vereine einer oder verschiedener Nationalitäten zu gemeinsamen Aktivitäten zusammenfinden.
8. Für die Abrechnung des Zuschusses ist zu dem im Bescheid genannten Termin ein sachlicher und zahlenmäßiger Nachweis einzureichen. Aus dem zahlenmäßigen Nachweis muss hervorgehen, an wen zu welchem Zeitpunkt wofür welche Beträge verausgabt wurden sowie die Besucherzahl. Die Originalquittungen sind auf Anforderung vorzulegen, ggf. in deutscher Übersetzung. Der sachliche Bericht muss Informationen enthalten, ob die im Antrag genannten Ziele und Zielgruppen erreicht wurden und falls nein, welche Gründe dafür ausschlaggebend waren.

Weiter sind die bestimmungsgemäße und wirtschaftliche Verwendung der Mittel darzustellen.

IV. Sonstige Regelungen

1. Ein Antragsteller kann in der Regel pro Jahr für verschiedene Zuschüsse insgesamt maximal 3500 € erhalten. Dies gilt nicht für Zuschüsse für Projekte gemäß Ziff. 1.10.
2. Die Zuschussgewährung erfolgt nur, wenn keine andere Finanzierung oder Bezuschussung durch andere zuständige Stellen möglich ist.
3. Erhalten Antragsteller einen festen Zuschuss der Stadt Nürnberg über eigene Haushaltsstellen, so kann keine zusätzliche Förderung aufgrund dieser Richtlinien erfolgen.
4. Für Veranstaltungen von Vereinen und Gruppen, die im Nachbarschaftshaus Gostenhof stattfinden, sind die Anträge beim Nachbarschaftshaus Gostenhof zu stellen, sofern die Vereine und Gruppen dort ansässig sind. Eine Förderung durch das Amt für Kultur und Freizeit erfolgt nur in Ausnahmefällen, wenn eine Bezuschussung durch das Amt für Existenzsicherung und soziale Integration nicht möglich ist, aber öffentliches Interesse an der Realisierung besteht.
5. Gefördert werden grundsätzlich nur Aktivitäten, die im Stadtgebiet Nürnberg stattfinden.
6. In Ziff. I.1.ff. nicht genannte Aktivitäten können bei gegebenem öffentlichem Interesse ausnahmsweise gefördert werden, soweit die Bezuschussung nicht in Ziff. I.3.ff. ausdrücklich ausgeschlossen ist.
7. Auf die Förderung durch die Stadt Nürnberg ist im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit in Absprache mit dem Amt für Kultur und Freizeit in geeigneter Weise hinzuweisen.
8. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung bzw. Anschlussförderung. Die Zuschüsse sind freiwillige Leistungen der Stadt Nürnberg.
9. Durch die Annahme des Zuschusses erhält die Stadt Nürnberg das Recht, Einsicht in die Bücher und Belege des Zuschussempfängers zu nehmen.
10. Der Zuschuss ist zweckgebunden. Wird er nicht verbraucht oder für einen anderen als den beantragten Zweck verwendet, muss er teilweise oder ganz zurückbezahlt werden.
11. Sind die tatsächlichen Kosten niedriger als im Antrag angegeben, wird der Zuschuss bzw. der Differenzbetrag zurückgefordert werden.